

**Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung
von Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter
sowie über das Verbot von Werbeanlagen
in der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön
(Werbeanlagensatzung)**

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Präambel

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des qualitätvollen Erscheinungsbildes einer Stadt. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Dabei sollen die Werbeanlagen hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Erscheinungsbild stehen. Dies gilt gleichfalls für Sammelbehälter und Automaten. Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können und negative Einflüsse auf das Ortsbild zu vermeiden, ist der Erlass einer entsprechenden Satzung für das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Stadtteile erforderlich. Ziel soll dabei sein, den Gestaltungsspielraum transparent zu machen. Diese Satzung regelt daher die Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, Sammelbehältern und Automaten sowie das Verbot der Errichtung derartiger Werbeanlagen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Stadtteile.
- (2) Weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt von Bischofsheim a.d.Rhön in der jeweils geltenden Fassung sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

**§ 2
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.

- (2) Wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen dürfen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- und Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Werbung durch Schall oder mit Untermalung von Schall (Sprache, Musik und sonstige Geräusche) ist unzulässig.
- (5) Insbesondere ist folgendes zu beachten:
 1. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, insbesondere an Gebäuden, dürfen grundsätzlich, auch an der Giebelseite, nur bis unterhalb der Attika/Traufe angebracht werden (Verbot von Überdachwerbung).
 2. Werbeanlagen an der Fassade sind in die architektonische Gliederung und Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einzufügen und dürfen dieser nicht zuwider laufen.
 3. Werbeanlagen müssen sich in ihrer Dimension proportional und maßstäblich dem Gebäude oder der baulichen Anlage unterordnen.
 4. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass sie nicht in den freien Landschaftsraum wirken.
 5. Im Außenbereich sind Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig. Für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind für Hinweisschilder und für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung Ausnahmen möglich.
 6. Mehrere Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 7. Werbeanlagen auf Fenstern und Schaufenstern (z.B. Beklebungen, Beschriftungen) sind nur im Erdgeschoss und dort mit einer Fläche von maximal 1/4 der Fenster- oder Schaufensterfläche der jeweiligen Außenwand zulässig.
 8. Ausleger dürfen bis max. 1,50 m auskragen.
 9. Werbeanlagen für Dritte sind für die Dauer von maximal zwei Monaten auf bzw. an Baugerüsten sowie an Baukränen zulässig.
 10. Fahnen und Pylone sind nur in Baugebieten, die durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, zulässig. Sie dürfen nur an der Stätte der Leistung errichtet werden.

§ 3

Besondere Verbote für Werbeanlagen in Wohngebieten und Dorfgebieten

- (1) In Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), in reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) sowie in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gelten über die in § 2 aufgeführten Anforderungen hinaus insbesondere folgende Verbote:
 1. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung sind unzulässig (Verbot der Fremdwerbung).

2. Werbeanlagen an mehrgeschossigen Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses sind unzulässig.
 3. Haus- und Büroschilder für freie Berufe sind an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden.
 4. Fahnen, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 BauGB, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Besondere Verbote für Werbeanlagen in sonstigen Baugebieten

- (1) In nicht überwiegend durch Wohnen geprägten Misch- (§ 6 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie in Kern- (§ 7 BauNVO), Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) gelten über die in § 2 aufgeführten Anforderungen hinaus insbesondere folgende Verbote:
1. Freistehende Werbeanlagen, die nicht als gebündelte Sammelwerbeanlagen oder als gebündelte Hinweisschilder angebracht werden, sind unzulässig.
 2. Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden und die eine Breite von mehr als 1/3 der Fassadenlänge oder eine Höhe von mehr als 1/4 der Traufhöhe aufweisen, sind unzulässig.
 3. Werbeanlagen an mehrgeschossigen Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt nicht in Gewerbe- und Industriegebieten.
 4. Die Errichtung von mehr als 3 Fahnen ist unzulässig.
 5. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m ist unzulässig.
 6. An den dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, insbesondere Staats- und Kreisstraßen, sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 BauGB, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Automaten

- (1) Dienstleistungs-, Verkaufs- und Warenautomaten (Automaten) sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie fest mit einer Gebäudewand verbunden werden. Sie sind so an der Fassade anzubringen, dass sie sich in deren architektonische Gliederung einfügen und insbesondere keine Öffnungen, insbesondere Fenster, verdecken.
- (2) Eine störende Häufung von Automaten ist unzulässig.

§ 6 Sammelbehälter

Sammelbehälter (z.B. für Altkleider) dürfen nur an den von der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön zugewiesenen bzw. zur Verfügung gestellten Flächen aufgestellt werden.

§ 7 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter sind zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind. Sie sind instand zu setzen oder zu entfernen, wenn sie beschädigt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter sind weiter zu entfernen, wenn sie nicht ohne gegen die §§ 2 bis 5 zu verstoßen, unterhalten werden können.
- (3) Verantwortlich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage, der Automat oder der Sammelbehälter betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer oder der Betreiber der Werbeanlage, des Automaten bzw. des Sammelbehälters verantwortlich.

§ 8 Bestehende oder bereits genehmigte Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter

- (1) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, Automaten und Sammelbehälter, die vor Inkrafttreten der Satzung genehmigt bzw. rechtmäßig errichtet worden sind. Wird die Verlängerung bereits bestehender Baugenehmigungen beantragt, findet diese Satzung Anwendung.
- (2) Werden vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte bzw. rechtmäßig errichtete Werbeanlagen, Automaten oder Sammelbehälter nach deren Inkrafttreten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderungen oder Erneuerungen die Anforderungen dieser Satzung.

§ 9 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO und dem bestehenden städtischen Konzept zur touristischen Beschilderung vereinbar sind.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

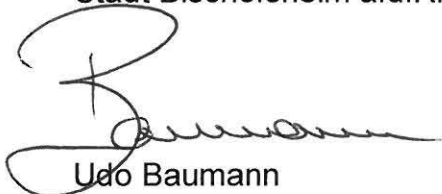
Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 errichtet, anordnet, aufstellt, ändert oder betreibt,
2. Werbeanlagen entgegen einem besonderen Verbot nach § 3 oder nach § 4 errichtet, anordnet, aufstellt, ändert oder betreibt,
3. Automaten entgegen der Regelung des § 5 errichtet, anordnet, aufstellt, ändert oder betreibt,
4. Sammelbehälter entgegen der Regelung des § 6 errichtet, anordnet, aufstellt, ändert oder betreibt,
5. einer Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, den 24.10.2011



Udo Baumann
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde im BiBo, 44. KW, veröffentlicht und tritt somit zum 05.11.2011 in Kraft.